

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung Zentralstelle „Die Uhr“.



Bericht über die Sitzung vom 16. Dezember 1901.

Einige sehr wichtige Angelegenheiten verlangten es, dass unsere übungsgemäss auf den 16. 12. fallende Sitzung trotz der für die Ausschussmitglieder so arbeitsreichen Weihnachtszeit abgehalten werden musste, und war erfreulicherweise die Mehrzahl der Kollegen der Einladung gefolgt.

Vor allem beschäftigte uns die Frage betr. **Wandergewerbe-scheine für das Aufsuchen von Bestellungen**, die soweit klar-gestellt war, dass wir ein Gesuch um Aenderung der jetzigen Fassung des § 56 der G.-O. an die Reichsregierungen richten wollten. Dieses Gesuch war von unserem Syndikus, Herrn Dr. Rocke, aufgesetzt worden und gelangte in der Sitzung zur Verlesung. Die Mitglieder des Ausschusses waren mit der Fassung einverstanden und so ist es in dem am Schlusse unseres Berichtes veröffentlichten Wortlaut an den Bundesrat und Reichs-kanzler abgesandt worden.

Die gleiche einheitliche Zustimmung fand auch ein Gesuch an die Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Strassburg, welches infolge einer Zuschrift des „Verbandes elsass-lothring-scher Uhrmacher“ wegen **Hausierens in den Eisenbahnwerk-stätten** an die genannte Behörde gerichtet worden ist.

Weiter lag eine Einladung des „**Niederländischen Uhr-macherbundes**“ zum Beitritt in das Ehrenkomitee für das Museum der Zeitmesskunde vor, welcher zu entsprechen beschlossen wurde. Herr Diebener stiftete dem Museum gleichzeitig als Beitrag 10 Mark.

Wegen der **Versendung offener Preislisten** hatten wir schon im November v. J. bei einigen uns dieserhalb bekannt-gegebenen Firmen Vorstellungen erhoben, wovon der Vorsitzende dem Ausschuss durch Verlesen der Schreiben Kenntnis gab. Da inzwischen eine andere Engros-Firma das gleiche verwerf-liche Verfahren beim Versand ihrer Preisliste angewandt hat, so soll auch dieser von der Zentralstelle aus eine Warnung zugehen.

Unsere **Anzeige-Prämie** war durch die Vermittlung des Kollegen P. in Heegermühle einem Wachtmeister für Anzeige des Handelsmannes Rummelshagen aus Berlin ausgehändigt worden, während ein Gesuch um Zahlung der Prämie nicht be-rücksichtigt werden konnte, weil der Betreffende die Anzeige nicht selbst stellen wollte.

Anlässlich eines besonders krassen Falles von Hausieren mit Schwindeluhren war seitens unseres Organes eine kurze Notiz mit der Spitzmarke: **Der Uhren-Hausierer auf dem Rade**, in die Tagesblätter lanziert worden, welche von sehr vielen Zeitungen aufgenommen worden ist.

Schliesslich können wir noch mitteilen, dass unser Gesuch an die Bezirksbehörden resp. Landesregierungen wegen Auskunft über das Ausstellen von Wandergewerbescheinen insofern schon einen Erfolg gehabt hat, als das kgl. bayr. Staatsministerium Veranlassung genommen hat, folgende Entschliessung zu erlassen:

Mit Entschliessung vom 14. März v. J. No. 6171 wurden die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen, den Be-lästigungen des Publikums, wie den Schädigungen der sesshaften Gewerbetreibenden durch unbefugten Hausierhandel und durch Detailreisende mit allen gesetzlich zu-lässigen Mitteln strengstens entgegenzutreten. Das kgl. Staatsministerium des Innern sieht sich veranlasst, auf diese Ent-schliessung mit dem Auftrag hinzuweisen, den mit dem Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen be-

trauten Behörden die sorgfältigsten Prüfung aller ein-schlägigen Verhältnisse der um Ausstellung von Wandergewerbe-scheinen Nachsuchenden einzuschärfen und in allen gesetzlich zulässigen Fällen die Versagung des Wandergewerbescheines neuerlich zur Pflicht zu machen. Insbesondere sind Aus-ländern gegenüber die einschränkenden Vorschriften durchweg zur Anwendung zu bringen. Die fortwährende energische Ueber-wachung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Privat-kundschaft besuchenden Detailreisenden ist auch fernerhin zu bethätigen und bei Zuwiderhandlungen unnachsichtliche Straf-einschreitung herbeizuführen.

Wir hoffen, dass auch andere Regierungen ähnliche Ent-schliessungen treffen und wünschen unserem endstehenden Ge-such die gleiche prompte Berücksichtigung.

Zum Schlusse unseres heutigen Berichtes rufen wir noch allen verehrten Kollegen ein herzliches

Prosit Neujahr

zu und zeichnen mit kollegialischem Gruss

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

Zentralstelle Die Uhr

Leipzig 21.

Der Schriftführer:
H. Wildner.

Der Vorsitzende:
Alfred Hahn.

Leipzig, den 24. Dezember 1901.

An
den hohen Bundesrat
zu Berlin.

Betrifft:
Erteilung von Wandergewerbe-scheinen für das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren Goldwaren u. s. w. (§ 56 G.-O.).

Durch § 56, Ziff. 3 und 11 der Gewerbeordnung sind Taschen-uhren, Gold-, Silber- und optische Waren von dem Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Es dürfen also Wandergewerbe-scheine für das Feilbieten dieser Waren nicht ausgestellt werden.

Neben dem Feilbieten kommt als besondere Form des Wander-gewerbebetriebes das Aufsuchen von Bestellungen in Betracht. Fast durchgängig sind diese beiden Formen des Wandergewerbe-betriebes in der Gewerbeordnung gleich behandelt, z. B. in § 56 Abs. 3 und § 55 (Begriffsbestimmung des Wandergewerbebetriebes im Umherziehen). Dass diese Gleichstellung in dem § 56 Ziff. 3 und 11 nicht erfolgt ist, hier vielmehr nur vom „Feilbieten“, nicht auch vom „Aufsuchen von Bestellungen“ die Rede ist, dürfte lediglich auf einem Versehen beruhen. Es hat dieses aber jedenfalls zur Folge, dass nach dem strengen Wortlaute des Ge-setzes Wandergewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Goldwaren u. s. w. erteilt werden können.

Hierdurch wird der durch diese Bestimmung beabsichtigte Schutz des Publikums vor Uebervorteilungen, und des ansässigen Handels vor unlauterem Wettbewerb hinfällig, und es erscheint geboten, ausdrücklich zu bestimmen, dass solche Wandergewerbe-scheine auch für das Aufsuchen von Bestellungen auf genannte Waren nicht erteilt werden dürfen, zumal mit Sicherheit anzu-nehmen ist, dass bei dem geringen Umfange, den diese Waren einnehmen und der das unauffällige Mitführen von ziemlich grossen Posten gestattet, die Hausierer dem Käufer die gewählte Ware sofort überlassen. Eine Kontrolle solcher Verkäufe ist kaum möglich.

Zur Zeit werden von einer grösseren Anzahl der dazu be-fugten Behörden Wandergewerbescheine zum Aufsuchen von Be-stellungen auf Taschenuhren, Goldwaren etc. ausgestellt. Diese Behörden stützen sich dabei auf den strengen Wortlaut des Ge-setzes und auf in dieser Beziehung ergangene Urteile und halten sich deshalb nicht für befugt, Anträge auf Ausstellung von solchen Wandergewerbescheinen zurückzuweisen. Zu diesen Behörden gehören auch u. a. der Bezirks-Ausschuss zu Cöln und das Herzogl. Landrats-Amt Coburg, welche aber unseren Wunsch nach anderweitiger gesetzlicher Regelung als berechtigt und die von uns mit Bezug auf den jetzigen Gesetzeszustand vorgetragenen Bedenken als zutreffend anerkennen. Die folgenden Behörden stellen schon jetzt Wandergewerbescheine für das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Goldwaren etc. nicht aus oder haben es bisher nicht gethan: